

Diözesane Friedhofordnung 2010

Auszug für den Friedhof der Pfarrgemeinde Geiersberg 2023

I. Beerdigungsrecht:

Auf die Bestattung im Friedhof Geiersberg haben alle im Pfarrgebiet Verstorbenen ein Recht.

Die Annahme von Leichen außerhalb des Pfarrgebietes Verstorbener kann von der Friedhofsverwaltung verweigert werden, es sei denn, dass diese

- a) bei ihrem Ableben einen ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgebiet hatten
- b) oder als Angehörige ein Recht auf Beisetzung in einem Familiengrab hatten
- c) oder wenn die Verlegung des Wohnsitzes nur durch die Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim verursacht worden war und Angehörige mit ordentlichem Wohnsitz im Pfarrgebiet ein Nutzungsrecht an einem Grab erwerben.

II. Nutzungsrechte:

1) Nutzungsrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes erhält die berechtigte Person nur ein Benützungsrecht nach Maßgabe der Diözesanen Friedhofordnung; insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.

2) Die Benützer von Gräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger solange berechtigt, als die Aufnahmefähigkeit des Grabes nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und Nachlösegebühr rechtzeitig bezahlt wird.

3) Besitzer des Nutzungsrechtes ist der Erwerber. Das Nutzungsrecht kann nach dem Tode auf den Ehegatten oder einen Angehörigen übergehen. Nutzungsrechte sind unteilbar und können deshalb jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

5) Die nutzungsberechtigte Person hat unbeschadet der Rechte der Friedhofsverwaltung das alleinige Verfügungsrecht über das Grab.

III. Instandhaltung der Gräber:

1) Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen.

2) Jedes Grab hat einen 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten. Dieser ist von der nutzungsberechtigten Person gärtnerisch zu pflegen.

3) Das Grab ist mit allem Zubehör (z.B. Kreuz und Grabeinfassung) in ordentlichen Zustand zu erhalten. Offensichtliche Mängel der Standsicherheit sind umgehend fachgerecht beheben zu lassen. (siehe Beiblatt „umstürzende Grabsteine“)

4) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter Gräber das Nutzungsrecht nach vorheriger Mahnung, zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist von 8 Wochen erlischt das Nutzungsrecht, ohne dass es eines weiteren Schriftwechsels bedarf.

5) Die Friedhofsverwaltung kann gegebenenfalls die ordnungsgemäße Grabpflege bzw. die Instandsetzung der Grabstätte klagsweise begehren. Sie ist auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrecht eingeklagt werden.

6) Nach Entzug des Nutzungsrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden.

IV. Grabeinfassung und Grabdenkmäler:

1) Die Nutzungsberechtigten Personen haben die Gräber mit einer Einfassung aus Stein oder rostfreiem Stahl zu versehen. Grabeinfassungen aus Beton, Holz, Kunststoff und ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Die Einfassung darf nicht höher sein als 20 cm. Eisengitter, Holzzäune, gänzliche oder teilweise Abdeckung von Grabhügeln sind unzulässig.

2) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Verwendung von Natursteinplatten genehmigt werden. Von der zur Verfügung stehenden Nutzfläche dürfen jedoch maximal 50 % abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen. Die Gräber dürfen nicht gänzlich oder überwiegend mit Steinen, Kies, Kunststoff oder ähnlichen Materialien überdeckt werden.

3) Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, ist an die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden.

4) Die Grabkreuze und Grabsteine müssen zur Grabgröße in einem angemessenen Verhältnis stehen und dürfen das ortsübliche Maß nicht übersteigen.

5) Grabgrößen entlang der Friedhofmauer west- und nordseitig sowie südseitig zur Leichenhalle außerhalb des Rundganges:
Einzelgräber sind 1,80 m lang und 80 cm breit. Doppelgräber sind 1,80 m lang und 1,60 m breit. Die Breite der Grabeinfassung darf 20 cm nicht überschreiten und muss mindestens 10 cm stark sein und standsicher mit dem Fundament verankert sein.

6) Grabgrößen innerhalb des Rundganges:
Einzelgräber sind 1,60 m lang und 80 cm breit. Doppelgräber sind 1,60 m lang und 1,40 m breit. Die Breite der Grabeinfassung darf 20 cm nicht überschreiten und muss mindestens 10 cm stark sein und standsicher mit dem Fundament verankert sein.

7) Grabgrößen Urnengräber entlang der Friedhofmauer ostseitig:
Urnengräber sind 100 cm lang und 80 cm breit anzulegen. Der Abstand zwischen den Urnengräbern hat 50 cm zu betragen. Die Breite der Grabeinfassung darf 10 cm nicht überschreiten und muss mindestens 8 cm stark, sowie mit dem Fundament standsicher verankert sein.
Von der zur Verfügung stehenden Nutzfläche dürfen jedoch maximal 50% abgedeckt werden. Die restliche Fläche ist zu bepflanzen. Die Gräber dürfen nicht gänzlich oder überwiegend mit Steinen, Kies, Kunststoff oder ähnlichen Materialien überdeckt werden.

8) Abfälle und Erde, die bei Aufstellen von Grabdenkmälern übrig bleiben, hat der Steinmetz bzw. der Grabnutzer mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

9) Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen am Grab bleiben Eigentum der Grab- berechtigten, solange nicht der Verfall nach Art. V dieser Friedhofsordnung eintritt.

10) Bäume und Sträucher dürfen lediglich in die zustehende Grabfläche gepflanzt werden und dürfen diese seitlich nicht überragen bzw. den Grabstein in der Höhe nicht überragen.

11) Um notwendige Grabungsarbeiten durchführen zu können, kann der Totengräber hinderliche Bäume und Sträucher bei den Nachbargräbern zurückschneiden ohne dass dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz geltend gemacht werden kann. Es besteht auch kein Anspruch auf Kostenersatz auf beschädigte Blumen.

V. Erlöschen der Nutzungsrechte (Verfall)

1) Nutzungsrechte können erlöschen:

- a) durch Zeitablauf
- b) durch Unterlassung der Nachlöse
- c) durch Unterlassung der Instandhaltung

2) Das Erlöschen der Nutzungsrechte ist mit einer Begründung der nutzungsberechtigten Person mitzuteilen.

3) Die einzelnen Grabstätten werden grundsätzlich auf 10 Jahren vergeben. Gräber können durch Bezahlung der Nachlösegebühr für jeweils 5 Jahre gesichert werden. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Bezahlung der fälligen Nachlösegebühr nicht spätestens 14 Tage nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt.

4) Bei Auflassung eines Grabes verfällt die bereits bezahlte Nutzungsgebühr.

5) Wenn abgelaufene oder verfallene Gräber nicht vom Nutzungsberechtigten binnen 6 Monate nach Verfall ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen Gegenstände (Kreuze, Grabsteine, Einfassungen etc.) als derelinquiert und fallen in das Eigentum des Friedhofeigentümers, der darüber nach Belieben verfügen kann.

Eine vorhergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofsverwaltung ist nicht erforderlich. Diese kann auch ohne weiteren Schriftwechsel nach Ablauf der 6 monatigen Verfallfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten durchführen lassen.

6) Die Beisetzung von Urnen kann in bestehende Gräber oder in Urnengräber durch Erdbestattung erfolgen. Es sind verrottbare, biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. Die Urnen sind mit mindestens 40 Zentimeter Erde zu bedecken. Wird ein Grab aufgelassen, sind die im Grab befindlichen Urnen vom Totengräber bei der nächsten Beisetzung entsprechend tiefer im gleichen Grab wieder beizusetzen.

VI. Ordnungsvorschriften:

- 1) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes nicht entspricht:
 - a) Das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen, Mitnehmen von Tieren.
 - b) Das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und gewerblich motorisierte Arbeitsbehelfe.
 - c) Das Feilbieten von Waren oder das Sammeln von Spenden, ausgenommen von der Friedhofsverwaltung genehmigte Sammlungen.
- 2) Die Entsorgung der Friedhofsabfälle hat entsprechend dem oö Abfallwirtschaftsgesetz in Form von Abfalltrennung zu erfolgen.
- 3) Wer die Friedhofsanlage verunreinigt oder Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung in die aufgestellten Container und Gefäße entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungsentgelt zu entrichten.
- 4) Jede Person, die im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeit die von ihr verursachten Abfälle zu entfernen. Grabeinfassungen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Friedhofsbereich zwischengelagert werden. Ist deren endgültige Abtragung vom Grab vorgesehen, ist das gesamte Material auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vom Friedhof zu entfernen und darf nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden.

VII. Friedhofsgebühren

Werden im Anhang geregelt.

VIII. Umweltschutz und Abfallentsorgung:

- 1) Bei der Bepflanzung von Gräbern sollen möglichst einheimische Pflanzen verwendet werden. Die Saisonbepflanzung soll möglichst im Erdreich der Grabfläche erfolgen. Die Verwendung von Kunststoffen und ähnlichem bei der Grabgestaltung ist unstatthaft.
- 2) Die Abfälle sind zu trennen und in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.
- 3) Kränze und Gestecke dürfen zur Gänze nur aus verrottbarem Material hergestellt werden. Kränze sollen auf Stroh-, Holz- oder Kartonreifen mit Naturgarn gebunden sein. Bindendraht darf nicht beschichtet oder lackiert sein. Werden gemischte unverrottbare Materialien verwendet, müssen diese vom Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechen getrennt entsorgt werden.
- 4) Wer Abfälle nicht unter Beachtung der Abfalltrennung entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungs- und Entsorgungsentgelt zu entrichten.

Anhang Friedhofordnung Geiersberg 2023

Friedhofsgebühren ab 01.01.2024:

1) Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

für Einzelrandgrab an der Wand	€ 300,00
für Doppelrandgrab an der Wand	€ 600,00
für Einzelrandgrab	€ 260,00
für Doppelrandgrab	€ 520,00
für Reihengrab	€ 230,00
für Doppelreihengrab	€ 460,00
für Urnengrab	€ 250,00

2) Die Nachlösegebühr für weitere 5 Jahre beträgt pro Jahr

für Einzelrandgrab an der Wand	€ 16,00
für Doppelrandgrab an der Wand	€ 32,00
für Einzelrandgrab	€ 15,00
für Doppelrandgrab	€ 30,00
für Dreifachrandgrab	€ 45,00
für Reihengrab	€ 13,00
für Doppelreihengrab	€ 26,00
für Dreifachrandgrab	€ 39,00
für Urnengrab	€ 12,00

3) Bei jeder Beisetzung einer Leiche in ein bereits eingelöstes Grab ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Die Beilegungsgebühr für Gräber und Urnen beträgt € 40,00. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr bis zum Ablauf der Verwesungsdauer (10 Jahre) der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Dies gilt auch für die Beisetzung von Urnen.

4) Die Kosten für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlage (z.B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, ...) sind in den Nutzungsbeiträgen bzw. Nachlösegebühren enthalten.

5) Für die Leichenhallengebühr ist das Gemeindeamt Geiersberg zuständig.

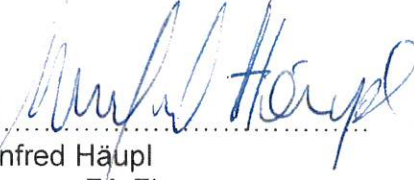
6) Die Gebühren für die Dienstleistungen des Totengräbers werden von diesem erstellt, da er nicht von der Friedhofsverwaltung beschäftigt wird.

7) Für die kirchlichen Funktionen (Requiem, Kondukt, ...) gelten die Gebühren der diözesanen Stol- und Stipendienordnung.

Die Friedhofordnung wurde vom FA-Financen und vom Pfarrgemeinderat genehmigt.


Mag. Wolfgang Schnölzer
Vorsitzender FA-Financen




Manfred Häupl
Obmann FA-Financen

Kirchenbehördliche Genehmigung:

BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R- 520 / 20. 13 LINZ, AM 21.08.2024
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT


Beata Wiesner
Bischöfliche Notarin




GENERALVIKAR